



Brüssel, den 8. April 2016
(OR. en)

7562/16

EF 73
ECOFIN 268
DELACT 57

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2016) 424 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.2.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umstände und Bedingungen, unter denen die Entrichtung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen teilweise oder vollständig aufgeschoben werden kann, und auf die Kriterien für die Bestimmung der Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte im Zusammenhang mit „kritischen Funktionen“ und zur Präzisierung der Kriterien für die Bestimmung der Geschäftsbereiche und damit verbundenen Dienste im Zusammenhang mit den Kerngeschäftsbereichen

= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Februar 2016 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU² vorgelegt.

¹ Dok. 5775/16 EF 17 ECOFIN 66 DELACT 12.

² Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstitutten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 6. April 2016 keine Einwände erhoben worden.
 3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-